

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4721**

**An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Per E-Mail
weitergeleitet an: Bildungsausschuss@landtag.lths.de**

21. Juli 2004

**Betr.: Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen des Hochschulgesetzes
Stellungnahme-Senat-Konsistorium-CDU-Entwurf**

Jutta Meyborn
Fachhochschule Kiel – University of Applied Sciences
Sokratesplatz 1
D-24149 Kiel
Tel.: 0431-2101301
Jutta.Meyborn@FH-Kiel.de

Fachhochschule Kiel

15.07.2004

**Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Änderung des
Hochschulgesetzes (HSG) - Hochschulmanagement -
Landtagsdrucksache 15/3376**

Senat und Konsistorium haben den den Hochschulen übersandten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes beraten und nachfolgende Stellungnahme (einstimmig) verabschiedet.

Das Konsistorium sieht in den von der CDU vorgeschlagenen Änderungen zum Hochschulgesetz keine Verbesserungen gegenüber den bisherigen Regelungen. Dies gilt vor allem für die folgenden drei Punkte:

1. Nach ihren Erfahrungen mit der Expertenkommission lehnt die Fachhochschule Kiel den Vorschlag der Einrichtung eines Landeshochschulrates gemäß § 19 des CDU-Entwurfs ab.
2. Die Fachhochschule Kiel sieht keine Notwendigkeit und keinen Sinn im Umstieg von der Einteilung ihres Hochschuljahres in Semester auf eine Einteilung in Trimester.
3. Die Fachhochschule Kiel begrüßt die durch Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes erweiterten Möglichkeiten zur Auswahl von Studienanfängern. Gleichzeitig bedauert sie aber, dass das Auswahlverfahren der Hochschule in den Absätzen 2 und 3 viel zu weit konkretisiert wird. Die Möglichkeiten studiengangspezifischer Auswahlverfahren sind für die Hochschulen unterschiedlich. Diesen Unterschieden können die Hochschulen am besten selbst Rechnung tragen. Die Fachhochschule Kiel schlägt deshalb vor,
 - in § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 die Worte „nach Absatz 2“ zu ersetzen durch: „,das von der Hochschule durch Satzung geregelt wird“,
 - die Absätze 2 und 3 in § 3 ersatzlos zu streichen,
 - Satz 2 in Absatz 4 des § 3 ersatzlos zu streichen.